

Satzung

Freunde und Förderer der Fischerei und des Hafens Neuharlingersiel e.V.

I.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Name

Der Verein hat den Namen „Freunde und Förderer der Fischerei und des Hafens Neuharlingersiel e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neuharlingersiel und wurde am 09. Dezember 2009 errichtet.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde und wird verwirklicht durch die Förderung von Pflege und Unterhaltung des Neuharlingersieler Hafens. Der Verein fördert insbesondere den Bestanderhalt des Hafens als Fischerei- und Kutterhafen.

Die Förderung erfolgt unter anderem durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, um insbesondere das Berufsbild des Fischers in der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei zu vermitteln.
- b) Anschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Schiffen zur Darstellung der Seefahrt, der Fischerei und des Nationalparkes Nds. Wattenmeer, insbesondere für Kinder und Jugendliche aus Neuharlingersiel und Umgebung, sowie für Vereinsmitglieder.
- c) Förderung und Werbung der Aus- und Fortbildung zum Fischer
- d) Förderung von Existenzgründungen in der Fischerei
- e) Ausstellungen und Veröffentlichungen zur Fischerei, zur Seefahrt, zur Seenotrettung und zum Weltnaturerbe Nationalpark Wattenmeer

Die Förderung erfolgt durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Zweckbindung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
2. Es darf keine Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge
 - d) Einwerben von Drittmitteln
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person
 - b) jede juristische Person
 - c) andere Vereinigungen

2. Besonders verdienten Mitgliedern und Förderern kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt

- b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung der Gesellschaft
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat,
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Die Rückzahlung geleisteter Beträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III.

Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a) 5 frei gewählten Vereinsmitglieder sowie
 - b) zwei entsandten Mitgliedern des Fischervereins Neuharlingersiel e.V.
 - c) dem Vorsitzenden des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel
 - d) dem Vorsitzenden und Geschäftsführer des Kurvereins Neuharlingersiel e.V.
 - e) dem Bürgermeister der Gemeinde Neuharlingersiel

Die Vorstandsmitglieder nach b) bis e) können sich vertreten lassen.

2. Der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden aus dem Kreis des Vorstandes gemäß Ziffer 1 vom Vorstand gewählt. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Bei der ersten Wahl beträgt die Wahlzeit für den stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart lediglich ein Jahr.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der zu Ziffer 1b) – e) genannten Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Für die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins beträgt für drei Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1a) die Wahlperiode drei Jahre. Die Personen werden durch Losentscheid ermittelt.
4. Der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. Ziffer 2 den Verein im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Arbeitsausschüsse für bestimmten Aufgaben bilden und hierfür Vereinsmitglieder und andere Personen einbeziehen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt ob und bis zu welcher Höhe die alleinige Unterschrift des Kassenvartes für Zahlungsanweisungen genügt. Die Mitgliederversammlung kann dieses Recht dem Vorstand übertragen. Für Zahlungsanweisungen in der Höhe darüber hinaus ist die Unterschrift des Kassenvarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gem. Ziffer 4 erforderlich.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, und zwar in den ersten sechs Monaten des Jahres.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Grundes von 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die, dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch ordnungsgemäß, wenn hierzu mindestens 10 Tage vorher im „Anzeiger für Harlingerland“ unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

§ 14

Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes gemäß § 12 Ziff. 1a)
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und Berufung gemäß § 10 Ziffer 4
8. Festsetzung der Zahlungsanweisungen nach § 12 Ziffer 7
9. Auflösung des Vereins

10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Für Satzungsänderung und Auflösung gelten die Sonderbestimmungen gemäß § 16.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des § 16 Abs. 2 bedarf der Mehrheit nach Abs. 2 Satz 1. Auf Antrag von mindestens $\frac{2}{10}$ der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Ist die Mitgliederversammlung hierzu nicht beschlussfähig, so ist binnen Zweiwochenfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der abgebenden gültigen Stimmen gefasst werden kann. Die Auflösung kann nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 17

Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Registergericht mitzuteilen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einsehen.

§ 18

Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Berichte über ihre Prüfungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ausscheiden möglich. Für die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins beträgt die Wahlzeit per Losentscheid für einen Kassenprüfer ein Jahr.

§ 19

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuharlingersiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 3 Nr. 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Eingetragen beim Amtsgericht Aurich im Vereinsregister 200284
Nummer der Eintragung: 1
Tag der Eintragung: 15.03.2010 / Conring
Geschäftsnummer: NZS VR 200284